

EUROPARECHT II

zu §§ 4 - 10 der Vorlesung

Schema 1

Die Grundfreiheiten im Überblick

Warenverkehrsfreiheit (Art. 23 ff., 90 f. EGV)	Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 ff. EGV)	Personenverkehrsfreiheiten (Art. 39 ff., 43 ff. EGV)	Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 56 I, 57 ff. EGV)	Zahlungsverkehrsfreiheit (Art. 56 II, 58 ff. EGV)	Freizügigkeit (Art. 18 EGV)
<p>(grenzüberschreitende Mobilität von Waren)</p> <p>1) Freiheit von tarifären Handelshemmnissen</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Zölle (Art. 23, 25) keine Abgaben mit zollgleicher Wirkung (Art. 23, 25) keine höheren inländischen Abgaben als für inländische Produkte (Art. 90 UA 1) keine produktschützenden inländischen Abgaben (Art. 90 UA 2) keine niedrigere Rückvergütung bei der Ausfuhr als bei inländischen Produkten (Art. 91) <p>2) Freiheit von nicht-tarifären Handelshemmnissen</p> <ul style="list-style-type: none"> keine mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen (Art. 28) keine <i>Maßnahmen gleicher Wirkung</i> wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen (Art. 28 EGV) <ul style="list-style-type: none"> sehr weiter Begriff (→ <i>Dassonville</i>) auch Verkehrsfähigkeitsregelungen (→ <i>Cassis de Dijon</i>) erfaßt aber nicht Regelungen der Verkaufsmodalitäten (→ <i>Keck</i>) keine mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen (Art. 29) keine Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen (Art. 29) 	<p>(grenzüberschr. Mobilität von DL, DL-Erbringern und -empfängern)</p> <p>1) aktive Dienstleistungsfreiheit (Erbringung der DL in anderem MS)</p> <p>2) passive Dienstleistungsfreiheit (Entgegennahme der DL in/aus anderem MS)</p> <p>3) Freiheit zur grenzüberschreitenden Dienstleistung (Erbringer u. Empfänger bleiben in ihrem MS)</p> <p>4) Freiheit zur Dienstleistung bei gemeinsamer Grenzüberschreitung</p>	<p>(grenzüberschreitende Mobilität der Erwerbstätigkeit)</p> <p>1) Arbeitnehmerfreizügigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> freier Zugang zur Beschäftigung <ul style="list-style-type: none"> freie Bewerbung (Art. 39 III lit. a) freier Aufenthalt zwecks Stellensuche (Art. 39 III lit. b) freie Ausübung der Beschäftigung (Art. 39 III lit. c) Aufenthalt nach Beendigung der Beschäftigung (Art. 39 III lit. d) gleiche soziale und steuerliche Vergünstigungen wie inländische Arbeitnehmer (SekundärR) Rechte der Familienangehörigen (nach SekundärR) betr. <i>nicht Studenten</i> <p>2) Niederlassungsfreiheit</p> <ul style="list-style-type: none"> freie Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 43 UA 1, 2) freie Gründung und Leitung von Unternehmen (Art. 43 UA 1, 2) <ul style="list-style-type: none"> auch grenzüberschreitende Konzernbildung oder Sitzverlegung freie Gründung von Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften, Agenturen, Betrieben, Betriebsstellen etc. (Art. 43 UA 1 S. 2) <ul style="list-style-type: none"> auch Wahl, ob Haupt- o. Zweigniederlassung in einem MS 	<p>(grenzüberschreitende Mobilität von Geld- und Sachkapital)</p> <p>1) freier Transfer von Geldvermögenswerten</p> <ul style="list-style-type: none"> auch von Bargeld auch von Devisen auch von Wertpapieren auch von Gesellschaftsanteilen an Unternehmen auch Darlehen auch Kreditsicherheiten (z.B. Bürgschaften) <p>2) freier Transfer von Sachvermögenswerten</p> <ul style="list-style-type: none"> auch Erwerb von Immobilien <p>(auch Transfers mit persönlichem Charakter wie Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Zahlungen in frühere Heimat etc.)</p>	<p>(grenzüberschreitende Mobilität von Zahlungsmitteln)</p> <ul style="list-style-type: none"> freier Transfer von Zahlungsmitteln zur Bezahlung von Gegenleistungen <p>(notwendige "Annex-Freiheit" zu den anderen Grundfreiheiten)</p>	<p>(nicht-wirtschaftliche Mobilität)</p> <ul style="list-style-type: none"> freie Bewegung in den MS <ul style="list-style-type: none"> auch Einreise und Ausreise freier Aufenthalt in den MS <ul style="list-style-type: none"> auch Wahl eines Wohnsitzes nur <i>Ergänzung</i> der Grundfreiheiten Ausgestaltung durch SekundärR auch für Rentner, Studenten etc.